



Merkblatt der Sparte Industrie Niederösterreich

Wann wird ein Gewerbe  
industriemäßig ausgeübt?

Autor: Mag. Stefan Gratzl

## Einleitung

Die Gewerbeordnung kennt seit jeher die Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieben und Industriebetrieben. Schon früh wurde erkannt, dass bei Industriebetrieben nicht jene Befähigungsnachweise erforderlich sind, die bei Gewerbebetrieben unerlässlich sind. Insgesamt waren und sind die betrieblichen Anforderungen bei einem Industriebetrieb anders gelagert als bei einem Gewerbebetrieb. Hinzu kommt, dass seit jeher ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse besteht, dass Industriebetriebe gegründet werden. Aus diesen Gründen wurde von Anfang an darauf geachtet, Industriebetriebe mit gewissen Privilegien auszustatten (z.B. kein Befähigungsnachweis erforderlich), auch wenn diesen heute nicht mehr jene Bedeutung zukommt wie früher.

Bei industriemäßig ausgeübten Gewerben handelt es sich um keine eigene Gewerbegruppe, sondern um eine bestimmte Ausübungsform von reglementierten oder freien Gewerben.

## Gesetzestext - § 7 GewO

Im Wesentlichen normiert § 7 GewO 1994 welche Kriterien vorliegen müssen, damit ein Gewerbe in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden kann:

§ 7. (1) Ein Gewerbe wird in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt, wenn für den Betrieb im Wesentlichen nachfolgende Merkmale bestimmend sind:

1. hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital;
2. Verwendung andersartiger als der dem Handwerk und den gebundenen Gewerben gemäßen Maschinen und technischen Einrichtungen oder Verwendung einer Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen gleichen Verwendungszweckes;
3. Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen überwiegend in räumlich oder organisatorisch zusammenhängenden Betriebsstätten;
4. serienmäßige Erzeugung, typisierte Verrichtungen;
5. weitgehende Arbeitsteilung im Rahmen eines vorbestimmten Arbeitsablaufes;
6. größere Zahl von ständig beschäftigten Arbeitnehmern und Überwiegen der nur mit bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Teilverrichtungen beschäftigten Arbeitskräfte oder automatisierte Betriebsweise;
7. organisatorische Trennung in eine technische und eine kaufmännische Führung, wobei sich die Mitarbeit des Gewerbetreibenden im wesentlichen auf leitende Tätigkeiten beschränkt.

(2) Die Merkmale nach Abs. 1 müssen nur insoweit vorliegen, als sie für die Gestaltung des Arbeitsablaufes bedeutsam sind; sie müssen auch nicht alle vorliegen, doch müssen sie gegenüber den für eine andere Betriebsform sprechenden Merkmalen überwiegen.

(3) Für die Ausübung in der Form eines Industriebetriebes sind Organisation und Einrichtung

des Gesamtbetriebes maßgebend; es muss nicht jede Teilarbeit in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden.

(4) Das Gewerbe muss nicht in jeder Betriebsstätte in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden. Es muss sich aber um gewerbliche Tätigkeiten handeln, die mit dem industriellen Charakter des Gesamtbetriebes vereinbar sind.

(5) Für Gewerbe, die in Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden, ist - ausgenommen die im Folgenden aufgezählten Gewerbe - kein Befähigungsnachweis erforderlich:

- Baumeister;
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften;
- Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen;
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher;
- Waffengewerbe;
- Zimmermeister.

(6) Die Abs. 1 bis 5 finden auf die Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Tourismusgewerbe, ferner auf Gewerbe, die überwiegend an die Einzelperson angepasste Waren erzeugen, die persönliche oder überwiegend an die Einzelbedürfnisse angepasste Dienstleistungen erbringen und schließlich auf Gewerbe, die Waren im Wege der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder unselbständige Heimarbeiter herstellen, jedenfalls keine Anwendung.

### **Hinweis auf die Spartenordnung der Wirtschaftskammerorganisation**

Unabhängig von ihrer Ausübungsform, also unabhängig davon, ob die Kriterien des § 7 GewO erfüllt sind oder nicht, gehören die Unternehmungen des Bergbaues, der Energieversorgung ausschließlich der Elektrizitätswerke jedoch einschließlich der Gaswerke und Energieverteilungsunternehmungen, letztere ausschließlich der Elektrizitätsverteilungsunternehmungen, der Sägewerke und die Unternehmungen der Audiovisions- und Filmindustrie jedenfalls der Industrie an. Hingegen werden die Unternehmungen der Drucker und der Druckformenhersteller jedenfalls der Sparte Information und Consulting zugeordnet.

### **Erläuterungen zum Gesetzestext**

Wie Sie dem Gesetzestext - insbesondere § 7 Abs. 1 GewO - entnehmen können, regelt die Gewerbeordnung sehr detailliert, durch welche Merkmale ein Gewerbebetrieb zum Industriebetrieb wird. In weiterer Folge sollen nun die einzelnen Merkmale näher erläutert werden:

1. Hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital: Anhand von branchenspezifischen Merkmalen ist zu bestimmen, ob ein hoher Kapitaleinsatz vorliegt. Statistische

Kerngrößen

können dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden. Auf Grund dieser statistischen

Daten kann in der Regel sehr einfach festgestellt werden, ob der Kapitaleinsatz über dem eines

"normalen" Gewerbebetriebes liegt. Von Bedeutung ist, dass die erforderliche Mittel dem

Betrieb zur Verfügung stehen, unabhängig davon, auf welche Art und Weise sie aufgebracht

werden, z.B. ob es sich um Eigen- oder Fremdkapital handelt.

2. Verwendung andersartiger als der dem Handwerk und den gebundenen Gewerben

gemäßen Maschinen und technischen Einrichtungen oder Verwendung einer Vielzahl von

Maschinen und technischen Einrichtungen gleichen Verwendungszweckes: Bei

Industriebetrieben werden in der Regel Maschinen verwendet, die spezifisch für die Industrie

sind. Es spielen einerseits die Art (z.B. Größe, Produktionsleistung, Verarbeitungsgeschwindigkeit, ...) und andererseits die Masse der eingesetzten Maschinen (z.B. 2 Nähmaschinen bei einem Schneider, 40 Nähmaschinen bei Hemdenfabrikanten) bei der Beurteilung dieses Merkmales eine wesentliche Rolle.

3. Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen überwiegend in räumlich oder

organisatorisch zusammenhängenden Betriebsstätten: Industriebetriebe sind meistens dadurch gekennzeichnet, dass sie große Betriebsflächen benötigen, um sich an einem Standort

etablieren zu können.

4. Serienmäßige Erzeugung, typisierte Verrichtungen: Dieses Merkmal hat nicht mehr jene

Bedeutung, die es früher gehabt hat. Auch in herkömmlichen Gewerbebetrieben wurden

Möglichkeiten entwickelt, Produkte serienmäßig zu erzeugen (z.B. Drucker, Bäcker, ...).

Wichtig ist, dass immer eine industrielle Größenordnung und eine für diese Größenordnung

angemessene Leistungskapazität vorhanden ist.

5. Weitgehende Arbeitsteilung im Rahmen eines vorbestimmten Arbeitsablaufes: Der Grad

der Organisation des Arbeitsablaufes ist bei Industriebetrieben wesentlich höher als bei

"normalen" Gewerbebetrieben. Die Arbeitsteilung besteht darin, dass das einzelne Werkstück

planmäßig zu bestimmten Verrichtungen weitergereicht wird. Im Unterschied zu einem

Gewerbebetrieb kann dieser Arbeitsablauf bei Industriebetrieben in der Regel nicht spontan

geändert werden.

6. Größere Zahl von ständig beschäftigten Arbeitnehmern und Überwiegen der nur

mit bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Teilverrichtungen beschäftigten Arbeitskräfte oder automatisierte Betriebsweise: Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, bei wie vielen Arbeitnehmern eine größere Zahl vorliegt. Eine starre Grenzziehung ist schwierig und von Branche zu Branche unterschiedlich. Bei einer automatisierten Betriebsweise ist die Zahl der Arbeitnehmer nicht primär zu beachten. Typisch für den Industriebetrieb ist die Unterteilung in Abteilungen (z.B. Planung, Forschung, Marketing, Produktion, Vertrieb, ...)

7. Organisatorische Trennung in eine technische und eine kaufmännische Führung, wobei sich die Mitarbeit des Gewerbetreibenden im Wesentlichen auf leitende Tätigkeiten beschränkt: Ursprünglich ist man davon ausgegangen, dass sich Industriebetriebe besonders dadurch charakterisieren, dass es eine strikte Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gibt. Dieses Kriterium spielt heute nur mehr eine untergeordnete Rolle. Der Trend geht auch bei Industriebetrieben dahin, verschiedene technische und kaufmännische Abteilungen wieder zusammenzulegen.

Bei der Kriterienaufzählung des § 7 Abs. 1 GewO handelt es sich lediglich um eine demonstrative. Darüber hinaus kommen für das Vorliegen eines in der Form eines Industriebetriebs ausgeübten Gewerbes auch noch weitere Merkmale in Frage (z.B. Arbeit auf Lager, hoher Forschungs- und Entwicklungsanteil, usw.), die bei der Beurteilung eine Rolle spielen können.

Die Merkmale müssen nur insoweit vorliegen, als sie für die Gestaltung des Arbeitsablaufes bedeutsam sind. Sie müssen auch nicht alle vorliegen, doch müssen sie gegenüber den für eine andere Betriebsform sprechenden Merkmalen überwiegen. Im Zweifel oder bei gleichwertigen Merkmalen ist von einem Gewerbebetrieb auszugehen.

Wichtig ist, dass bei der Beurteilung der Ausübungsform der quantitative Aspekt (Höhe des Kapitals, Anzahl der Arbeitnehmer, Größe des Betriebsareals, usw.) und der qualitative Aspekt (Qualifizierung der Arbeitnehmer, Grund für den hohen Kapitaleinsatz, usw.) zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Für die Ausübung in der Form eines Industriebetriebes sind Organisation und Einrichtung des Gesamtbetriebes maßgebend. Es ist zu prüfen, wie der Gesamtbetrieb organisiert und eingerichtet ist. Es muss daher nicht jede Teilarbeit in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden (kein Zwang zur industriellen Ausübung des Gewerbes in jeder Betriebsstätte). An den gewerberechtlichen Standorten dürfen aber nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem industriellen Charakter des Gesamtbetriebes vereinbar sind.

**ACHTUNG:** Die Beurteilung der Kriterien ist von Branche zu Branche verschieden. Es handelt sich hier um eine verallgemeinerte Darstellung.

## Fragebogen zur Beurteilung der Industriemäßigkeit

Die Sparte Industrie NÖ hat einen Fragebogen erstellt, anhand dessen eine sehr genaue Beurteilung der Industriemäßigkeit vorgenommen werden kann. Bei Interesse senden wir Ihnen diesen Fragebogen gerne zu und begutachten anhand des ausgefüllten Fragebogens, ob in Ihrem Fall das Gewerbe industriemäßig ausgeübt wird.

**Neu:** Der Fragebogen kann auch im Extranet der Sparte Industrie abgerufen und ausgedruckt werden.

## Befähigungsnachweis

Wie bereits eingangs kurz angeschnitten, ist für Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden, grundsätzlich kein Befähigungsnachweis erforderlich. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind folgende Gewerbe:

- Baumeister
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften
- Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
- Waffengewerbe
- Zimmermeister

Natürlich kann von dieser Privilegierung auch Abstand genommen werden. Es kann auch für industrielle Betriebe ein Befähigungsnachweis erbracht werden.

## Ausnahmen

Folgende Gewerbe können laut § 7 Abs. 6 GewO **keinesfalls industriemäßig** ausgeübt werden:

- Handelsgewerbe
- Verkehrsgewerbe
- Tourismusgewerbe
- Gewerbe, die überwiegend an die Einzelperson angepasste Waren erzeugen
- Gewerbe, die persönliche oder überwiegend an die Einzelbedürfnisse angepasste Dienstleistungen erbringen
- Gewerbe, die Waren im Wege der Vergabe der Arbeit an Unternehmer oder unselbständige Heimarbeiter herstellen

Es ist wichtig, die "an die Einzelperson angepassten Waren" nicht mit den "individuell auf Kundenwunsch" produzierten Waren zu verwechseln (z.B. industrieller Maschinenbau: Maschinen werden individuell auf Kundenwunsch angefertigt).

Hinweis: Dieses Merkblatt nimmt lediglich auf die Bestimmung des § 7 GewO Bezug. Auf die Unterschiede zwischen Gewerbe und Industrie (z.B. unterschiedlicher Kollektivvertrag) wird in diesem Merkblatt nicht eingegangen!

---

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Sparte Industrie** NÖ. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Mag. Stefan Gratzl, Tel.: 02742/851-19240, e-Mail: [industrie.referat4@wknoe.at](mailto:industrie.referat4@wknoe.at). **Hinweis!** Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ausgeschlossen.